

TierschutzTeam e.V.

Obergreut 8 * 88410 Bad Wurzach * Tel: 07564-948 250

Satzung (geänderte Fassung mit Beschluss vom 14.11.2015)

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeit des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TierschutzTeam e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Wurzach. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Bad Wurzach und Umgebung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leutkirch eingetragen

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein pflegt und fördert den Tierschutzgedanken. Insbesondere stellt er sich die Aufgabe, den Menschen die Liebe zum Tier, die artgerechte Haltung von Tieren und den Abscheu vor jeglicher Tierquälerei zu fördern. Der Verein steht allen Tierhaltern mit Rat und Tat und sinnvoller Aufklärung über Tierhaltung und Tierpflege zur Seite.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen ist zulässig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Tierfreunde sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Mitglieder, wie z.B. Vereine, Gesellschaften, Firmen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedskarte und die Satzung ausgehändigt.

2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Mitgliedern)
 - Auflösung des Vereins

3. Der Austritt ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr zutrifft,
 - es mit der Entrichtung des Monats-/Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand ist,
 - es dem Zwecke des Vereins oder den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes zuwiderhandelt,
 - es den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser kann als Monats-, Quartals- oder Jahresbeitrag gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird zunächst auf € 30,- festgelegt. Er ist jeweils am Beginn eines Jahres, Monats oder Quartals zu entrichten.

§ 6 Erbringung von entgeltlichen Leistungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Zur Unterstützung des Vorstandes sind als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder beigeordnet:

- der Schriftführer
- der Kassier

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Voraussetzung zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder alle laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes.

Der Vorstand beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert und vom 1. oder 2. Vorstand unterschrieben

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen schriftlich ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist dafür verantwortlich, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt wird und das Vereinsvermögen sorgfältig verwaltet wird.

Der Schriftwechsel des Vereins wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Eine Delegation auf die übrigen Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Rechnungsprüfung

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben neben dem Vereinsvorsitzenden das Recht, innerhalb des Geschäftsjahres unangekündigte Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Alle Versammlungen und Veranstaltungen der Mitglieder, insbesondere die Mitgliederversammlung beruft der 1. Vorsitzende schriftlich ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Vierteljahr jeden Jahres schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes dies beantragt haben.
3. Die Termine und der Tagungsort der Mitgliederversammlungen sind mit der vorgesehenen Tagesordnung den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zu diesen Versammlungen sind dem Vorstand eine Woche vorher mit kurzer Begründung einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet der 1. Vorsitzende.

4. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Aufzeichnung von Beschlüssen

In den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 13 *(entfallen)*

§ 14 Auflösung des Vereins *(geändert)*

Die Auflösung des Vereins kann lediglich aufgrund eines Beschlusses in der Mitgliederversammlung gefasst werden, welcher eine 2/3 Stimmenmehrheit der voraussetzt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tierschutzgemeinschaft Württ. Allgäu e.V., Tierheim Karbach in Amtzell zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2010 beschlossen.

Aus rechtlichen Gründen ist § 13 entfallen. Die Satzung wurde deswegen am 29.12.2014 korrigiert.

Mit Beschluss vom 14.11.2015 wurde der Wegfall von §13 genehmigt und §14 hinsichtlich des Begünstigten bei etwaiger Auflösung des Vereins geändert.